

LEIHGEBÜHRENORDNUNG

der

JUGENDMUSIKSCHULE BAIERSBRONN

vom 23.10.2001

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Jugendmusikschule Baiersbronn (JMS) leiht die ihr zur Verfügung stehenden Musikinstrumente im Rahmen der in § 7 Abs. 2 der Schulordnung aufgeführten Voraussetzungen an Schüler der JMS aus.
- (2) Die Gemeinde Baiersbronn bzw. die JMS hat im Verlauf von vielen Jahren einen Bestand an Musikinstrumenten mit dem Ziel aufgebaut, durch das Ausleihen dieser Instrumente an junge, musikinteressierte Schüler diesen den Einstieg in das Musizieren zu erleichtern. Entsprechend dieser Zielvorgabe werden beim Ausleihen der vorhandenen Instrumente die Schüler, die sich neu für ein Instrument entschieden haben bzw. dieses erst kurze Zeit spielen vor denjenigen Schülern bevorzugt, die schon längere Zeit ein Instrument der JMS ausgeliehen haben.

§ 2

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch des einzelnen Schülers oder dessen gesetzlichen Vertreters auf erstmaliges Ausleihen oder auf Fortsetzung der Ausleihung eines JMS-eigenen Musikinstruments besteht nicht. Über einen Antrag auf Ausleihen entscheidet gemäß § 4 Buchst. i) der Geschäftsordnung der Schulleiter.

§ 3

Leihgebühr

Für das Überlassen von Leihinstrumenten wird eine monatliche Gebühr erhoben. Diese monatliche Leihgebühr beträgt pro Instrument

- | | |
|--|---------|
| a) ab dem 1. bis 12. Monat der Ausleihe (1. Jahr) | 2,50 € |
| b) ab dem 13. bis 24. Monat der Ausleihe (2. Jahr) | 5,00 € |
| c) ab dem 25. bis 36. Monat der Ausleihe (3. Jahr) | 10,00 € |
| d) ab dem 37. Monat der Ausleihe (ab dem 4. Jahr) | 15,00 € |

- jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (7 %) -

§ 4

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Für die Berechnung und Erhebung der Leihgebühr ist vom Ersten des Monats auszugehen, in dem das Instrument erstmals an den betreffenden Schüler ausgeliehen wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Musikinstrument ordnungsgemäß zurückgegeben wird.
- (3) Bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe (Beschädigungen, nicht mehr voll funktionsfähiger Zustand usw.) endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem das Instrument nach erfolgter Reparatur bzw. Instandsetzung der JMS wieder zur Weiterverleihung zur Verfügung steht.
- (4) Bei Verlust, Untergang oder bei Rückgabe eines nicht mehr reparaturfähigen Instruments endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Entleiher den Zeitwert des Instruments, der zum Zeitpunkt des Beginns der Ausleihe bestanden hat, vollständig an die JMS bezahlt hat. Der Zeitwert des Instruments wird vom Schulleiter der JMS festgesetzt.

§ 5

Zahlungsmodalitäten

Die Bestimmungen der Gebührenordnung der JMS über Gebührenschildner (§ 2), Fälligkeit (§ 3) und Gebühreneinzug (§ 4) gelten in analoger Anwendung auch für die Leihgebühr.

§ 6

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Leihgebührenordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Diese Leihgebührenordnung gilt auch für bereits ausgeliehene Instrumente mit der Maßgabe, dass für die Ermittlung der Gebührenhöhe nach § 3 die Ausleihzeit maßgebend ist, wie sie am Zeitpunkt des Inkrafttretens tatsächlich bestanden hat.